

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2017

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird

#### im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.980.041,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-13.980.041,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	162.004,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-4,00 EUR
mit einem Saldo von	162.000,00 EUR

mit einem Überschuss von	162.000,00 EUR,
--------------------------	-----------------

#### im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	274.669,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	838.773,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-671.930,00 EUR
mit einem Saldo von	166.843,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-395.831,00 EUR
mit einem Saldo von	-395.831,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	45.681,00 EUR
---	---------------

festgesetzt.

## § 2

**Kredite** werden nicht veranschlagt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.750.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer

- a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf \_\_\_\_ v.H.  
b.) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf \_\_\_\_ v.H.

2.) Gewerbesteuer auf \_\_\_\_ v.H.

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

Bei organisatorischen Änderungen sind Umsetzungen von Planstellen in dem dadurch erforderlichen Umfang zugelassen.

## § 7

- (1) Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets, deren Finanzierung nicht durch Zweckbindung (§ 19 GemHVO) oder Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gewährleistet sind sowie die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes entscheidet der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der §§ 98 und 100 HGO.

- a.) Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung des Fehlbetrages im Sinne von § 98 II Nr. 1 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Aufwendungen in der Haushaltssatzung um 10% dar.
- b.) Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 II Nr. 2 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in der Haushaltssatzung um 10% dar.
- c.) Erhebliche Beträge im Sinne von § 98 II Nr. 3 HGO sind als zusätzliche sowie nicht veranschlagte Aufwendungen und Auszahlungen der Budgets Beträge, die im Einzelfall 5% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen oder 10% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen.
- d.) Unerhebliche Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne von § 98 III Nr. 1 HGO sind Beträge unter 65.000,00 EUR.
- e.) Vom Umfang her erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen, die eine vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach § 100 I Satz 3 HGO erforderlich machen, sind Aufwendungen und Auszahlungen von
  - 1) überplanmäßig: 55.000,00 EUR
  - 2) außerplanmäßig: 28.000,00 EUR
- f.) Von der Bedeutung her erheblich im Sinne von § 100 I HGO sind Zuschüsse an Parteien, Verbände und Vereine. Zuständig ist die Stadtverordnetenversammlung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für den Magistrat bei gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen bzw. auf dem Verordnungsweg festgelegten Ausgaben bzw. Zahlbarmachungen.

Die übrigen Bestimmungen des § 100 HGO bleiben unberührt.

- (2) Der Magistrat berichtet jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember über die Ertrags- und Aufwandsentwicklung bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsentwicklung.

## § 8

Der Magistrat wird ermächtigt, bei Erforderlichkeit Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel aufzunehmen.

Gleichzeitig wird der Magistrat ermächtigt, bei vorhandenen Deckungsmitteln bestehende Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorzeitig abzulösen.

Volkmarsen, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

Hartmut Linnekugel  
Bürgermeister